

# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 38

Ausgegeben Danzig, den 3. September

1924

**Inhalt.** Baußperrgesetz (S. 383). — Verordnung über die Einkommensgrenzen im § 62 des Reichsversorgungsgesetzes (S. 383). — Verordnung über die Bildung der Steuerausschüsse und Unterausschüsse bei den Steuerämtern für die Veranlagung der Steuern vom Einkommen und Vermögen sowie ihr Verfahren (S. 384). — Gesetz betreffend Änderung des Zigarettensteuergesetzes vom 3. Juni 1906 in der Fassung vom 10. August 1923/6. November 1923 (Gesetzbl. S. 1243) (S. 387).

93 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Baußperrgesetz.

Vom 21. 8. 1924.

### § 1.

Für den Bereich eines Stadt- oder Landkreises sowie für örtlich begrenzte Teile von solchen kann verordnet werden, daß in Ortslagen, für die weder ein Bebauungsplan aufgestellt ist, noch Fluchtlinien festgesetzt sind, die Errichtung von Bauwerken nur mit Zustimmung des Gemeindevorstandes (in Stadtkreisen) oder des Landrats (in Landkreisen) zulässig ist. Der Landrat kann seine Befugnis allgemein oder für den Einzelfall an Gemeindevorstände von kreisangehörigen Gemeinden übertragen.

Der Errichtung von Bauwerken steht der Umbau gleich.

Zuständig für den Erlaß einer solchen Verordnung ist für die Stadtgemeinden die Ortspolizeibehörde, in Landkreisen der Landrat auf Antrag oder nach Zustimmung der Gemeindebehörden, auf deren Bezirk sich die Verordnung erstreckt.

### § 2.

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1926 außer Kraft.

Danzig, den 21. August 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Leske.

## Verordnung

über die Einkommensgrenzen im § 62 des Reichsversorgungsgesetzes. Vom 20. 8. 1924.

1. Auf Grund des § 62 Abs. 6 des Reichsversorgungsgesetzes werden die Einkommensgrenzen im § 62 des Reichsversorgungsgesetzes mit Wirkung vom 1. 6. 24 ab wie folgt festgesetzt:

Erreicht das neben den Versorgungsgebühren im Monat Juni 1924 oder in einem späteren Monat bezogene Einkommen aus öffentlichen Mitteln (§ 62 Reichsversorgungsgesetz) oder das Privateinkommen (§ 3 und § 1 Abs. 1 des Art. 10 der Personalabbauverordnung) den Betrag von 340 Gulden, so ruht ein Zehntel der Versorgungsgebühren. Für je weitere 54 Gulden ruht ein weiteres Zehntel.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 11. 9. 1924.)

Die nach Absatz 3 des § 62 des Reichsversorgungsgesetzes für jedes Kind, für das Versorgungsgebührnisse nach dem Reichsversorgungsgesetz gewährt werden, abzusezenden Beträge werden auf 54 Gulden festgesetzt.

2. In den Fällen, in denen die Ruhensberechnungen bereits durchgeführt sind, wird eine neue Ruhensberechnung wegen dieser Änderung der Einkommensgrenzen nur auf Antrag vorgenommen. Bei Neufeststellung von Versorgungsgebührnissen sind vom 1. 6. 24 ab grundsätzlich die neuen Einkommensgrenzen unter Berücksichtigung des Einkommens des Monats Juni — bei Neuanträgen ggf. eines späteren Monats — der Ruhensberechnung zugrunde zu legen. Für die Zeit vor dem 1. 6. 24 sind in jedem Falle die Ruhensberechnungen nach den bisher geltenden Vorschriften durchzuführen.

Danzig, den 20. August 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwarz.

95

### Verordnung

über die Bildung der Steuerausschüsse und Unterausschüsse bei den Steuerämtern für die Verzinsung der Steuern vom Einkommen und Vermögen sowie ihr Verfahren. Vom 26. 8. 1924.

Gemäß § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 4 und § 400 des Steuergrundgesetzes wird folgendes bestimmt:

#### I. Bildung der Steuerausschüsse.

##### § 1.

Bei dem Steueramt I wird ein Steuerausschuss, bei dem Steueramt II für den Stadtkreis Zoppot, die Landkreise Danziger Höhe, Danziger Niederung, Gr. Werder und die Gemeinde Oliva je ein Steuerausschuss errichtet.

##### § 2.

Der Ausschuss beim Steueramt I besteht aus 1 Vorsitzenden und 16 gewählten Mitgliedern, die Ausschüsse beim Steueramt II aus je 1 Vorsitzenden und 8 gewählten Mitgliedern. Zu diesen treten ernannte Mitglieder in der nach § 13 Abs. 3 des Steuergrundgesetzes zulässigen Höchstzahl.

##### § 3.

Vorsitzender des Ausschusses ist der Vorsteher des Steueramtes oder ein von ihm mit seiner Vertretung im Vorsitz beauftragter Beamter.

##### § 4.

Als wahlberechtigte Organe der Selbstverwaltung im Sinne des § 13 Abs. 3 des Steuergrundgesetzes gelten:

1. die Stadtbürgerschaft in Danzig,
2. die Stadtverordnetenversammlung in Zoppot,
3. der Kreisausschuss des Kreises Danziger Höhe,
4. " " " " Danziger Niederung,
5. " " " " Großen Werder,
6. die Gemeindevorvertretung in Oliva.

##### § 5.

Gleichzeitig mit den Steuerausschusmitgliedern haben die im § 4 bezeichneten Wahlorgane in einem besonderen Wahlgang für jedes Mitglied einen Vertreter zu wählen.

##### § 6.

Die Mitglieder und Vertreter werden auf je 4 Jahre, zum ersten Mal für die Zeit vom 1. Januar 1925 bis 30. Dezember 1928, gewählt.

## § 7.

Die Wahlorgane sind vom Leiter des Landessteueramtes zur Vornahme der Wahl schriftlich aufzufordern.

## § 8.

Das Wahlergebnis ist dem Leiter des Landessteueramtes von den Wahlorganen schriftlich mitzuteilen.

## § 9.

Nach Eingang der Wahlergebnisse ist vom Leiter des Landessteueramtes das Recht auf Ernennung von Mitgliedern auszuüben.

Bei der Ernennung sind in erster Linie Vertreter von Einkommens- und Vermögensarten zu berücksichtigen, die unter den gewählten Mitgliedern gar nicht oder ihrer wirtschaftlichen Bedeutung nicht entsprechend vertreten sind.

Vor der Ernennung sind die wirtschaftlichen Interessenverbände und Berufsverbände zu hören. Die §§ 5 und 6 finden bezüglich der zu ernennenden Mitglieder entsprechende Anwendung.

**II. Bildung der Unterausschüsse.**

## § 10.

Die Zahl der zur Unterstützung der Steuerausschüsse zu bildenden Unterausschüsse wird durch den Bedarf bei den einzelnen Steuerämtern bestimmt.

Die Abgrenzung des Geschäftsbereichs zwischen mehreren Unterausschüssen eines Steueramts kann nach örtlichen oder sachlichen oder nach beiden Gesichtspunkten vorgenommen werden. Bei örtlicher Abgrenzung ist die Zusammenfassung mehrerer Gemeinden zu einem Unterausschusbezirk zulässig. Bei sachlicher Abgrenzung können sowohl für einzelne Einkommens- und Vermögensarten als auch innerhalb derselben für bestimmte Wirtschaftszweige besondere Unterausschüsse gebildet werden.

## § 11.

Die Bildung der Unterausschüsse ist Sache der Vorsteher der Steuerämter.

Zu ihren Aufgaben insbesondere:

1. die Bestimmung der Zahl der zu bildenden Unterausschüsse,
2. die Abgrenzung des Geschäftsbereichs zwischen den einzelnen Unterausschüssen,
3. die Bestimmung der Mitgliederzahl für die einzelnen Unterausschüsse,
4. die Ernennung der Unterausschusmitglieder und der erforderlichen Vertreter,
5. der Vorsitz in den Sitzungen der Unterausschüsse oder die Beauftragung eines Beamten oder Unterausschusmitgliedes mit der Stellvertretung im Vorsitz.

## § 12.

In jedem Unterausschuf hat der Vorsteher des Steueramtes oder ein von ihm mit seiner Vertretung beauftragter Beamter Sitz und Stimme.

## § 13.

Bei der Auswahl der übrigen Unterausschusmitglieder und ihrer Vertreter ist bei rein örtlicher Abgrenzung der Unterausschusbezirke darauf zu sehen, daß die verschiedenen Arten des Vermögens und Einkommens, im übrigen, daß Klein-, Mittel- und Großunternehmungen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend vertreten sind.

## § 14.

Vor der Ernennung der Unterausschusmitglieder und ihrer Vertreter sind die in Frage kommenden Magistrate, Kreisausschüsse sowie die wirtschaftlichen Interessenverbände und Berufsverbände zu hören.

## § 15.

Die Unterausschüsse sind für jedes Kalenderjahr neu zu bilden. Erstmalig werden sie für das Kalenderjahr 1925 ernannt. Bis zum 31. 12. 1924 bleiben die bisherigen Unterausschüsse bestehen.

## § 16.

Auf die Mitglieder der Unterausschüsse finden die Vorschriften des § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 1, Abs. 2, Satz 2, Abs. 3, Satz 3 bis 5, § 15 des Steuergrundgesetzes entsprechende Anwendung.

### III. Das Verfahren der Ausschüsse und Unterausschüsse.

## § 17.

Die Ausschüsse und Unterausschüsse werden von dem Vorsteher des Steueramtes schriftlich oder mündlich einberufen. Zeigt ein Mitglied an, daß es verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, oder liegen die Voraussetzungen des § 18 vor, so ist der für ihn bestimmte Vertreter zu laden.

Die nach § 13 Abs. 3 Satz 4 zulässige Ablehnung der Wahl ist dem Vorsteher des Steueramtes vor der ersten Einberufung zu erklären.

## § 18.

Mitglieder der Ausschüsse und Unterausschüsse und ihre Vertreter, die entgegen den Vorschriften des § 20 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz des Steuergrundgesetzes gewählt oder ernannt sind, sollen zu den Ausschuszarbeiten nicht herangezogen werden. Entsprechendes gilt, wenn die genannten Voraussetzungen während der Amtsperiode eintreten oder solange gegen die Betreffenden ein Strafverfahren wegen Steuerzuwiderhandlungen schwebt oder hinreichender Verdacht der Verlezung der Geheimhaltungspflicht besteht.

In den Fällen, in denen die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, ist das betreffende Mitglied durch den Leiter des Steueramtes schriftlich in Kenntnis zu setzen. Gegen einen solchen Bescheid ist die Beschwerde an den Leiter des Landessteueramtes zulässig.

## § 19.

(1) Die Beschlüsse der Ausschüsse und Unterausschüsse zu den einzelnen Sachen sind bis zum Schluß der Sitzung schriftlich festzulegen.

Eintragung in Listen genügt. Die Festsetzungen sind nachträglich vom Steueramt aus der Liste in die Akten der Pflichtigen zu übernehmen.

(2) Über jede Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll enthalten:

1. den Namen des Vorsitzenden und der teilnehmenden Mitglieder oder Vertreter,
2. Verhandlungsort und Verhandlungstag,
3. den Gegenstand der erledigten Geschäfte,
4. die Feststellung, daß der Bestimmung des Abs. 1 genügt ist; einer Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in der Niederschrift bedarf es nicht,
5. den Nachweis der Einhaltung der Vorschrift des § 15 des Steuergrundgesetzes,
6. die gemäß § 26 des Steuergrundgesetzes gefassten Beschlüsse.

(3) Der Vorsitzende und die erschienenen Mitglieder haben die Niederschrift zu unterzeichnen.

## § 20.

Die Ausschüsse und Unterausschüsse haben mit der aus § 175 Abs. 2 des Steuergrundgesetzes sich ergebenden Einschränkung die gleichen Befugnisse, wie sie nach den Vorschriften des Steuergrundgesetzes den Steuerämtern zustehen; sie können hiernach insbesondere den Steuerpflichtigen zur Auskunft und zu weiteren Nachweisungen anhalten und erforderlichenfalls vorladen (§§ 172 Abs. 2, 143 ff. des Steuergrundgesetzes).

## § 21.

Auf das Verfahren der Unterausschüsse finden die Vorschriften des § 14 Abs. 2, § 16 Abs. 1, Satz 2 und 3, Abs. 2 und § 17 des Steuergrundgesetzes entsprechende Anwendung.

**IV. Schlüßbestimmungen.****§ 22.**

Auf die Entschädigung der Mitglieder der Steuerausschüsse und Unterausschüsse und ihrer Vertreter für Aufwand und entgangenen Arbeitsverdienst finden die Bestimmungen Anwendung, die jeweils für die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen gelten.

**§ 23.**

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen nach §§ 8, 9 trifft der Leiter des Landessteueramtes.

**§ 24.**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 26. August 1924.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

Sahm.

Dr. Volkmann.

**96** Vollstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**G e s e z**

betreffend Änderung des Zigarettensteuergesetzes vom 3. Juni 1906 in der Fassung vom  
10. August 1923  
6. November 1923 (Gesetzbl. S. 1243). Vom 2. 9. 1924.

**Artikel I.**

1. § 2 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 6. November 1923 (Gesetzbl. S. 1243) wird wie folgt geändert:
  - a) bis 4 Gulden das Kilogramm 0,60 Gulden für 1 kg,
  - a<sup>1</sup>) über 4 Gulden bis 5 Gulden das Kilogramm 1,50 Gulden für 1 kg,
  - b—h) wie bisher.
2. Absatz 3 des § 2 erhält folgenden Wortlaut:

Als Zigarettentabak im Sinne dieses Gesetzes gilt aller feingeschnittene Tabak. Ausgenommen sind diejenigen vom Senat zu bezeichnenden feingeschnittenen Tabake, die zur Herstellung von Zigaretten nachweislich nicht verwendet werden.

**Artikel II.**

Feingeschnittener Tabak der im Artikel I unter 1 a genannten Art, der sich vier Wochen nach der Verkündung dieses Gesetzes außerhalb der Erzeugungsstätte — § 3 des Zigarettensteuergesetzes — oder einer Zoll- oder Steuerniederlage befindet, unterliegt der Nachversteuerung nach näherer Bestimmung des Landeszollamts.

Danzig, den 2. September 1924.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

Sahm.

Dr. Volkmann.

---

Bezugsgebühren monatlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I 0,75 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 1,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 0,60 G, zu b) 0,40 G. Für Beamte gilt auch vierteljährliche Bezugszeit.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schröth in Danzig.

